

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem

Jugendverband/ -verein _____
(im folgenden Jugendverband/ -verein genannt) als freien Träger der Jugendhilfe und dem Jugendamt der Stadt Arnsberg auf Basis des Beschlusses des Ausschuss Schule, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Stadt Arnsberg vom 27. November 2013.

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband/ -verein einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband/ -verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband/ -verein verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen z.B. in Form einer Selbstverpflichtungserklärung.

2. Im Rahmen der § 11 (Jugendarbeit) und § 12 (Förderung der Jugendverbände) SGB VIII erbringt der Jugendverband/ -verein folgende Angebote entsprechend § 2 (2) (Leistungen der Jugendhilfe) SGB VIII.

Hier sind die einzelnen Aktivitäten die ihr Verein / Verband durchführt, aufzuführen:

Kommt es zu einer Erweiterung/ Veränderung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Schließen diese Vereinbarung diese mit ein.

3. Der Jugendverband/ -verein verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbandes/ -verein, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand/ der Leitung des Jugendverband/ -verein ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband /-verein, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung/ Verpflichtung für ein erweitertes Führungszeugnis
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Liegt im Ermessen des Vorstandes - Empfehlung
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	JA - Verpflichtung
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	JA - Verpflichtung
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Liegt im Ermessen des Vorstandes - Empfehlung
Tätigkeiten im Rahmen von Einzelbetreuung / -unterricht	Regelmäßige Einzelbetreuung / regelmäßiger Einzelunterricht	JA - Verpflichtung

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/ Ehrenerklärung unterzeichnet werden.

6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie der jeweilige zuständige Dachverband/ -organisation verpflichtet sich, den Jugendverband/ -verein bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum _____ (bitte Datum eingeben) in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort/ Datum/ Stempel/
Unterschrift Vorstand

Ort/ Datum/ Stempel/
Unterschrift Jugendamt

Weitere Informationen:

**Stadt Arnsberg
Familienbüro**

Goethestr. 16 – 18; 59755 Arnsberg

Ihr Ansprechpartner: **Christian Eckhoff**

Zimmer: 219

Telefon: **02932 201-1395**

Telefax: 02932 201-771395

E-Mail: c.eckhoff@arnsberg.de